

(3) Die nicht zum Direktbezug berechtigten Bedarfsträger sollen ihre Jahresbestellungen in Höhe von mindestens 80% des Jahresbedarfs bis zum 1. Juni des Vorjahres bei den Großhandelsorganen aufgeben; die restlichen Mengen sind acht Wochen vor Quartalsbeginn zu bestellen. Werden keine Jahresbestellungen aufgegeben, müssen die Bestellungen acht Wochen vor Beginn des Quartals, in welchem die Lieferung gewünscht wird, bei den Großhandelsorganen erfolgen.

(4) Nicht-DIN-gerechte Werkzeuge sind bei den Großhandelsorganen 20 Wochen, beim Lieferwerk 16 Wochen vor Quartalsbeginn aufzugeben.

§ 6/

Vertragsabschluß und Bindung an Angebote

(1) Bestellungen sind vom Lieferwerk und von den Großhandelsorganen vier Wochen vor Beginn des Quartals zu bestätigen, in welchem die Lieferung erfolgen soll. Der bis zum 1. Juli bzw. 1. Juni des Vorjahres zu bestellende Teil des Jahresbedarfs ist vorab zu bestätigen; die Bestätigung hat durch das Lieferwerk zwölf Wochen nach Übergabe der Planprojekte, durch die Großhandelsorgane vier Wochen nach Zugang der Bestätigung des Lieferwerkes zu erfolgen.

(2) Mit Bestätigung der Bestellung (Auftragsbestätigung) ist der Vertragsabschluß zustande gekommen. Er erfolgt auf der Grundlage von Monatsterminen.

(3) Ist die Belieferung in dem vom Besteller gewünschten Quartal auf Grund anderweiter Auslastung, Nichteinhaltung der Bestellfristen oder Nichterreichung wirtschaftlicher Fertigungsmengen nicht möglich, so ist der Besteller hiervon innerhalb der im Abs. 1 genannten Fristen unter Nennung anderer Liefertermine in Kenntnis zu setzen. Der Besteller hat sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erklären, ob er mit den ihm genannten, von seinen eigenen Terminwünschen abweichenden Lieferterminen einverstanden ist. Unterbleibt diese Erklärung, so gilt der Vertrag als zu den Terminen zustande gekommen, die dem Besteller genannt worden sind.

(4) Die nicht zum Direktbezug berechtigten Bedarfsträger können von den Großhandelsorganen den Vertragsabschluß zu keinen anderen Terminen verlangen als denen, die zwischen diesen und dem Lieferwerk vertraglich vereinbart worden sind.

(5) Der Besteller ist an sein Angebot bis zu dem Tage gebunden, an welchem die Auftragsbestätigung spätestens zu erteilen ist.

§ 7

Vorfristige Lieferung

Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand vor dem vereinbarten Liefertermin abzunehmen und zu bezahlen, es sei denn, daß er bei Bestellaufgabe einer vorfristigen Lieferung ausdrücklich widersprochen hat. Im letzteren Falle hat er den Vertragsgegenstand entgegenzunehmen; er ist berechtigt, Abnahme und Bezahlung bis zu dem Tage zu verweigern, an welchem die Lieferung nach dem Vertrag erfolgen müßte.

§ 8

Versand

(1) Falls nichts anderes vereinbart, erfolgt die Versendung auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer beim Vertragsabschluß, in Ausnahmefällen spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin, seine Versanddispositionen und die gewünschte Versendungsart mitzuteilen sowie gegebenenfalls die erforderlichen Versandpapiere zur Verfügung zu stellen. Im Falle zulässiger vorfristiger Lieferung hat der Besteller diesen Verpflichtungen sofort nach Kenntnis der Lieferbereitschaft nachzukommen.

(3) Wird die Versendungsart nicht rechtzeitig mitgeteilt, erfolgt der Versand nach dem Ermessen des Lieferers.

§ 9

Gewährleistung

(1) Für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes sind die staatlichen Standards maßgebend. Bestehen keine staatlichen Standards und enthält auch der Vertrag keine Qualitätsbedingungen, ist der Vertragsgegenstand so zu liefern, daß er im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges zu dem gewöhnlichen oder vertragsgemäßen Gebrauch tauglich ist.

(2) Bei Lieferung nach Muster oder Zeichnung wird keine Gewähr für die Tauglichkeit des Mustern oder der Zeichnung übernommen. Sofern die Untauglichkeit für den Lieferer erkennbar ist, hat er den Besteller darauf hinzuweisen.

§ 10

Anzeige von Mängeln und Gewährleistungsforderungen, Verjährung

(1) Erkennbare Mängel hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes anzuzeigen.

(2) Verborgene Mängel sind dem Lieferer unverzüglich, jedoch nicht später als zwei Wochen nach ihrer Feststellung anzuzeigen.

(3) Die Anzeige der Mängel hat durch Übersendung einer Niederschrift zu erfolgen.

(4) Gewährleistungsforderungen und die Forderungen auf Vertragsstrafe und Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn er die Mängel rechtzeitig anzeigt. Sie sind bei verborgenen Mängeln innerhalb von sechs Monaten nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes zu erheben (Gewährleistungsfrist). Ihre Geltendmachung hat sowohl bei erkennbaren als auch bei verborgenen Mängeln innerhalb von sechs Monaten, beginnend mit dem ersten Tage des auf die Absendung der Mängelanzeige folgenden Monats, zu erfolgen (Verjährungsfrist).

(5) Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Schutzrechte

Der Besteller haftet dafür, daß der von ihm bestellte Vertragsgegenstand frei von Schutzrechten Dritter ist. Das gilt nicht für Katalogerzeugnisse des Lieferwerkes.